



Allgemeine Geschäftsbedingungen der ACP für cloud-basierte Dienste und Managed Services

Stand: 23.07.2023

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für cloud-basierte Dienste und Managed Services“ (nachfolgend „AGB“) werden von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe der ACP Holding Deutschland GmbH (nachfolgend „ACP-Unternehmensgruppe“) verwendet. Die zur ACP-Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften sind auf der Webseite <http://www.acp.de> aufgeführt. Die ACP erbringt die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten cloud-basierten Dienste und/oder Wartungs- und Serviceleistungen bzw. „Managed Services“ ausschließlich aufgrund dieser AGB.
- 1.2. Diese AGB werden im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S. des § 14 BGB verwendet.
- 1.3. Der Geltung der Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei dieser Widerspruch nach Eingang entsprechender Bedingungen bei der ACP bzw. eines entsprechenden Hinweises des Kunden auf seine Bedingungen nicht wiederholt zu werden braucht. Insbesondere bedeutet die Erbringung von Leistungen oder deren Annahme nicht, dass die ACP derartigen Bedingungen zustimmt.
- 1.4. Einzelvertragliche Punkte werden im betreffenden Leistungsschein über cloud-basierte Dienste bzw. Wartungs- und Serviceleistungen (nachfolgend „Leistungsschein“ oder „Einzelvertrag“) mit dem Kunden vereinbart. Die Regelungen im Einzelvertrag gehen bei Widersprüchen den Bestimmungen der AGB vor.

2. Allgemeine Bestimmungen zu Vertragsschluss, Leistungsbeschreibungen, Leistungsscheinen und Angebotsunterlagen

- 2.1. Der Vertragsschluss erfolgt durch Vereinbarung des Leistungsscheins bzw. Einzelvertrags.
- 2.2. Das von ACP derzeit angebotene Portfolio an Leistungsbildern, die grundsätzlich Gegenstand eines Einzelvertrags sein können, ergibt sich aus den betreffenden Leistungsbeschreibungen der ACP.
- 2.3. Aus dem Portfolio der von ACP angebotenen Leistungsbilder stellt sich der Kunde die von ihm gewünschten individuellen Leistungen und entsprechenden Anforderungen zusammen. Diese Zusammenstellung der individuellen Leistungen erfolgt grundsätzlich durch den Kunden in eigener Verantwortung; ausnahmsweise berät ACP den Kunden hierbei, sofern hierüber vorher zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung getroffen wurde, in der auch die Leistung einer gesonderten Vergütung hierfür durch den Kunden vereinbart wurde.
- 2.4. Die vom Kunden ausgewählten und von ACP auf Basis des Einzelvertrags geschuldeten Leistungen werden im Leistungsschein bezeichnet. Der Leistungsschein i.V.m. der jeweiligen Leistungsbeschreibung beschreibt abschließend Inhalt und Umfang der von ACP zu erbringenden Leistungen.

- 2.5. Nicht von der vereinbarten Pauschalvergütung gem. Ziff. 9.1 abgegolten sind Leistungen, die gemäß Leistungsbeschreibung ausdrücklich nach Aufwand zu vergüten sind. Werden diese Leistungen vom Kunden beauftragt, so richtet sich die Vergütung nach der Preisliste der ACP (vgl. Ziffer 9.2).
- 2.6. Alle sonstigen Leistungen und Lieferungen werden von der ACP auf Basis der Bestimmungen der vorliegenden AGB nach Aufwand (time & material) zu den jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Listenpreisen der ACP erbracht (vgl. Ziffer 9.6).
- 2.7. Den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, auch nach Abschluss eines Einzelvertrages während dessen Laufzeit Verhandlungen über etwaige Erweiterungen und/oder Reduzierungen bzw. Änderungen in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen zu führen. Insofern gelten die Bestimmungen in nachfolgender Ziffer 10 zum Verfahren bei Leistungsänderungen (Change Request).
- 2.8. Die Verkaufsangestellten, Vertriebs- oder Servicemitarbeiter der ACP sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt eines Angebots oder einer Auftragsbestätigung des ACP bzw. über den Inhalt des Einzelvertrages hinausgehen.
- 2.9. Alle Eigentums- und Urheberrechte an den im Hinblick auf den Abschluss eines Einzelvertrages an den Kunden überlassenen Unterlagen und Materialien (z.B. Konzepte, Pflichtenhefte, Demonstrationsversionen) verbleiben bei der ACP; diese Unterlagen und Materialien dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ACP Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterlagen und Materialien als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.

3. Besondere Bestimmungen bei cloud-basierten Diensten

3.1. Bereitstellung cloud-basierter Dienste

- 3.1.1. Sofern im Leistungsschein vereinbart, stellt ACP dem Kunden cloud-basierte Dienste – z.B. Infrastructure as a Service (IaaS) oder Software as a Service (SaaS) bzw. Application Service Providing (ASP) – zur Verfügung. Der Kunde hat das Recht, diese cloud-basierten Dienste über einen eigenen Internetzugang während der vereinbarten Vertragslaufzeit zu nutzen. Inhalt und Umfang der vertraglich vereinbarten cloud-basierten Dienste werden abschließend in dem Leistungsschein in Verbindung mit der „Leistungsbeschreibung vereinbart.
- 3.1.2. Der Kunde hat selbst für die EDV-Infrastruktur sowie die Internetverbindung zu sorgen, um auf die bereitgestellten Dienste von ACP über das Internet zugreifen zu können. Übergabepunkt für die von ACP vertraglich geschuldeten Leistungen ist der Router-Ausgang des von ACP genutzten Rechenzentrums an das Internet. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hardware auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen

- dem Kunden und dem Übergabepunkt ist der Kunde verantwortlich.
- 3.1.3. ACP ist berechtigt, Drittunternehmen mit der Erfüllung der technischen Bedingungen im Rahmen der cloud-basierten Dienste zu beauftragen. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung von IT-Infrastruktur in einem Rechenzentrum in Deutschland.
- 3.1.4. ACP stellt dem Kunden die cloud-basierten Dienste mit der im Leistungsschein i.V.m. der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Verfügbarkeit bereit. Unter Verfügbarkeit verstehen die Vertragsparteien die technische Nutzbarkeit der cloud-basierten Dienste am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Kunden. Sämtliche Einzelheiten zur Verfügbarkeit, insbesondere zu den technischen Parametern und Verfahren zur Messung und Bestimmung der Verfügbarkeit, ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, insbesondere
- die Nutzungszeit,
 - die Zeit, an dem ACP regelmäßige bzw. planmäßige Wartungsarbeiten bzw. Reparaturen vornimmt (Wartungsfenster),
 - der Bezugszeitraum, innerhalb dessen die Verfügbarkeit berechnet wird,
 - der Grad der Verfügbarkeit in % innerhalb der Nutzungszeit,
 - die zulässige maximale ununterbrochene Ausfallzeit je vereinbarter Zeiteinheit für die Nutzungszeit.
- 3.1.5. Soweit ACP dem Kunden im Rahmen der cloud-basierten Dienste auf einer oder mehreren zentralen Datenverarbeitungsanlagen (im Folgenden „Server“ genannt) auch Anwendungssoftware zur Nutzung bereitstellt, räumt ACP dem Kunden Nutzungsrechte an der zur Verfügung gestellten Software während der Laufzeit des betreffenden Leistungsscheins nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 7 ein. In Bezug auf den Übergabepunkt für die Software und die Anwendungsdaten gilt vorstehende Ziff. 3.1.2 Satz 2.
- 3.1.6. Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer neuen Version oder einer Änderung eine Änderung von Funktionalitäten der Anwendungssoftware, von durch die Software unterstützten Arbeitsabläufen des Kunden und/oder Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen, wird ACP dies dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung ankündigen. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht schriftlich innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil. Widerspricht der Kunde demgegenüber innerhalb vorgenannter Frist, so erbringt ACP die cloud-basierten Dienste in unveränderter Form bis zum Ablauf des jeweiligen Leistungsscheines. Sollte dies ACP nicht möglich oder nicht zumutbar sein, ist ACP berechtigt, den betreffenden Leistungsschein mit einer Frist von 2 Monaten ab Zugang des Widerspruchs außerordentlich zu kündigen. Der Kunde kann die Kündigung abwenden, indem er innerhalb der Kündigungsfrist seinen Widerspruch zurücknimmt. ACP wird den Kunden bei jeder Ankündigung von Änderungen auf die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam machen.
- 3.1.7. ACP hält auf dem Server für die vom Kunden durch Nutzung der darauf betriebenen Software erzeugten und/oder die zur Nutzung der Software erforderlichen Daten Speicherplatz in dem im betreffenden Leistungsschein vereinbarten Umfang bereit. Weitere Einzelheiten werden erforderlichenfalls im betreffenden Leistungsschein vereinbart.
- 3.1.8. Sofern im betreffenden Leistungsschein vereinbart, wird ACP die Software und die Anwendungsdaten auf dem Server in den gemäß Leistungsschein i.V.m. der jeweiligen Leistungsbeschreibung vereinbarten zeitlichen Abständen und der dort vereinbarten Art der Datensicherung sichern. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher sowie ggf. weiteren branchenspezifischen Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.
- 3.1.9. Regelungen zu den Systemvoraussetzungen auf Seiten des Kunden werden in der Leistungsbeschreibung und/oder dem Leistungsschein getroffen.
- 3.1.10. Sofern im betreffenden Leistungsschein vereinbart, misst ACP im Rahmen eines Monitoring laufend bestimmte im Leistungsschein i.V.m. der jeweiligen Leistungsbeschreibung bezeichnete Leistungskategorien, wie z.B. Sicherheit, Performance, Verfügbarkeit und Statistik, und informiert ACP den Kunden laufend im Rahmen seiner „Reports“.
- 3.1.11. Grundsätzlich wird ACP die bereitgestellte vertragsgegenständliche IT-Infrastruktur konstant halten und in diesem Zustand warten bzw. pflegen. ACP ist jedoch berechtigt, neue Betriebssystem-Versionen und auch EDV-Komponenten/Module für die Hardware oder ähnliches einzusetzen, wenn dies v.a. unter Sicherheitsaspekten angezeigt ist und der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages und der Wahrung der gebotenen Sorgfalt dient. Soweit aus solchen Aktualisierungen Änderungen im Hinblick auf die betriebene Anwendungssoftware resultieren, wird ACP den Kunden möglichst rechtzeitig hierüber informieren. Soweit die Änderungen im Hinblick auf die von ACP mietweise bereitgestellte Anwendungssoftware Änderungen von Funktionalitäten oder Beschränkungen der Verwendbarkeit im Sinne der Ziff. 3.1.6 darstellen, gelten die Regelungen der Ziff. 3.1.6 entsprechend.
- 3.2. Rechte und Pflichten des Kunden bei cloud-basierten Diensten**
- 3.2.1. Der Kunde ist berechtigt, die gemäß Leistungsschein vereinbarten cloud-basierten Dienste mit Hilfe der von ACP bereit gestellten Zugangsdaten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzungsmöglichkeiten zu nutzen.
- 3.2.2. Der Kunde darf die cloud-basierten Dienste nur in der sich aus dem Einzelvertrag und/oder seinen Anlagen ergebenden Systemumgebung und für die vereinbarte Zahl von gleichzeitigen Nutzern/Arbeitsplätzen/Clients („Concurrent User“) nutzen. Soweit nicht ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt, die Leistungen von ACP an Dritte zu lizenzieren.
- 3.2.3. Der Kunde ist verpflichtet, die cloud-basierten Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen oder nutzen zu lassen. Dem Kunden ist untersagt, den cloud-basierten Dienst und insbesondere die ihm zur Verfügung gestellte Software in einer Weise zu nutzen, die gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt und/oder die Rechte Dritter verletzt. Der Kunde haftet dafür, dass die Dienste und insbesondere die bereitgestellte Software nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder

sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstößenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten, insbesondere Anwendungsdaten, erstellt und/oder auf dem Server gespeichert werden. Der Kunde steht ferner dafür ein, dass durch die von ihm ggf. beigestellte Software, die im Rechenzentrum der ACP für ihn betrieben wird, keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt die ACP von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund solcher unrechtmäßigen Nutzungen gegenüber der ACP gelten machen.

3.2.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten (insbesondere Benutzernamen und Passwörter) gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Zugangsdaten unbefugten Dritten weiterzugeben, zugänglich zu machen oder auf andere Weise unbefugten Dritten die Nutzung der Dienste zu ermöglichen. Der Kunde hat durch interne, geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Zugangsdaten nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden und die Dienste nicht durch Unbefugte genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, ACP unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind oder bekannt geworden sein könnten.

3.3. Folgen bei Verletzung der Pflichten zur vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden

3.3.1. Verletzt der Kunde die Bestimmungen in Ziff. 3.2.3 und 3.2.4 aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann ACP den Zugriff des Kunden auf die Dienste sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann. Eine Pflicht zur Prüfung auf rechtswidrige Inhalte des Kunden besteht für ACP nicht. ACP wird dem Kunden vor Durchführung einer Sperrung grundsätzlich eine nach eigenem Ermessen der ACP festzulegende angemessene Frist zur Abhilfe bzw. Beseitigung der rechtswidrigen Inhalte einräumen, es sei denn, dies ist für die ACP nicht möglich und zumutbar. Eine Unzumutbarkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die ACP durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen gezwungen ist, eine vorherige Mitteilung zu unterlassen.

3.3.2. Die Sperrung ist, sofern technisch möglich und zumutbar, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte und Dienste zu beschränken. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und zu beweisen.

3.3.3. Die Sperrung des Dienstes führt nicht zum Verlust des Vergütungsanspruchs der ACP. ACP behält sich das Recht vor, bei Bedarf rechtlich bedenkliche Inhalte im Rahmen der bereitgestellten Dienste (z.B. Inhalt auf Webseiten) zu sperren. ACP ist ferner berechtigt, die dadurch betroffenen Daten bzw. Anwendungsdaten zu löschen. ACP wird dem Kunden die Möglichkeit einräumen, die betroffenen Daten selbst zu löschen, es sei denn, dies ist für die ACP nicht möglich und zumutbar. Eine Unzumutbarkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die ACP durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen gezwungen ist, eine vorherige Mitteilung i.S. der Ziff. 3.3.1 zu unterlassen.

3.3.4. Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes durch Nutzer hat der Kunde der ACP auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den

Nutzer zu liefern, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen, es sei denn, dass dies in datenschutzrechtlicher Hinsicht unzulässig ist.

3.3.5. Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung der ACP weiterhin oder wiederholt die Regelungen in Ziff. 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4, und hat er dies zu vertreten, so kann ACP den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

4. Besondere Bestimmungen bei Service- und Wartungsleistungen – Managed Services

4.1. Wartungs- und Systemunterstützung

4.1.1. Sofern zwischen den Vertragsparteien vereinbart, erbringt ACP die im Leistungsschein i.V.m. der jeweiligen Leistungsbeschreibung vereinbarten Service- und Wartungsleistungen.

4.1.2. Einzelheiten der Service- und Wartungsleistungen, insbesondere zu der zu wartenden Infrastruktur des Kunden, Laufzeit, Leistungsort, Servicezeiten, Reaktionszeiten und Vergütung, ergeben sich aus dem Leistungsschein i.V.m. der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

4.1.3. Die Behebung von Störungen oder Ausfällen, die durch Gewalteinwirkung Dritter, höhere Gewalt oder unsachgemäße Behandlung (Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen und funktionswidrigen Gebrauch) durch den Kunden oder seine Mitarbeiter hervorgerufen werden, ist von ACP nicht geschuldet.

4.1.4. Die Einbeziehung weiterer Geräte bzw. weiterer Hardware im Falle späterer Systemerweiterungen in den Leistungsumfang des Vertrages bedarf eines in Textform erfolgenden Vertragsnachtrags; es gelten die nachstehenden Bestimmungen gem. Ziff. 10 zum Änderungsverfahren.

4.1.5. Soweit nicht anders vereinbart, ist ACP berechtigt, die Leistung auch per Fernwartung zu erbringen. Der Kunde wird auf Anforderung der ACP auf seine Kosten die hierfür erforderlichen im Leistungsschein i.V.m. der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten technischen Voraussetzungen schaffen.

4.1.6. Der Kunde ist für eine Sicherung seiner Daten oder Datenbestände (Backup) selbst verantwortlich, soweit dies nicht aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung im Leistungsschein i.V.m. der jeweiligen Leistungsbeschreibung zur Leistung der ACP gehört.

4.2. Software-Maintenance

Sofern im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart wurde, dass ACP Software-Maintenance-Leistungen in Bezug auf die dem Kunden gehörende Software und insbes. Betriebssystemsoftware auf der dem Kunden gehörenden Hardware erbringt, gilt jeweils vorbehaltlich abweichender Regelungen im betreffenden Einzelvertrag Folgendes:

4.2.1. Software wird dem Kunden im Objektcode in ablauffähiger Form geliefert; eine Überlassung des Quellcodes erfolgt nicht. Im Leistungsschein wird vereinbart, in welcher Form dem Kunden die Software überlassen wird. Zum Programm gehört die im Einzelvertrag beschriebene Benutzerdokumentation. Die ACP räumt dem Kunden an der Software und der Benutzerdokumentation Nutzungsrechte nach Maßgabe der vereinbarten Nutzungsbedingungen ein.

4.2.2. Hinsichtlich der von der ACP im Rahmen der vereinbarten Software-Maintenance zu liefernden Software Dritter er-

hält der Kunde zeitlich unbegrenzte, einfache Nutzungsrechte zur bestimmungsgemäßen Benutzung **nach Maßgabe der Lizenzbedingungen der Dritten**. Der Kunde erkennt die entsprechenden **Vertrags- und Nutzungsbedingungen der Drittsoftwarehersteller** als rechtsverbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

4.2.3. Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, wird Betriebssystemsoftware für die im Rechenzentrum der ACP befindliche Hardware von der ACP installiert.

4.2.4. Die Software ist nur auf der im jeweiligen Einzelvertrag bzw. zugehörigen Produktbeschreibung bezeichneten Hardware und Systemumgebung lauffähig.

4.2.5. Die vereinbarte Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus den Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages sowie aus der Beschreibung in der mit der Software ausgelieferten Dokumentation bzw. der Produktbeschreibung sowie aus der im Einzelvertrag ggf. erfolgten Festlegung der vertragsgemäßen Verwendung. Die überlassenen Benutzerdokumentationen sollen dem Kunden den ordnungsgemäßen Betrieb der Hardware und der Software ermöglichen. Im Einzelvertrag wird vereinbart, in welcher Sprache, in welcher Form und mit welchem Inhalt die Benutzerdokumentationen dem Kunden überlassen werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Benutzerdokumentationen.

5. **Besondere Bestimmungen bei der Vermittlung von Diensten Dritter sowie der Erbringung von hierauf bezogenen Service- und Supportleistungen**

5.1. **Vermittlung von cloud-basierten Diensten Dritter**

5.1.1. Sofern im Leistungsschein vereinbart, vermittelt ACP dem Kunden cloud-basierte Dienste Dritter, wie etwa Microsoft-Onlinedienste (z.B. Microsoft Office 365-Dienste, Microsoft Dynamics 365, Microsoft Azure-Dienste). In diesem Fall wird der Vertrag über die Bereitstellung der cloud-basierten Dienste direkt zwischen dem Kunden und dem Dritten abgeschlossen und werden die cloud-basierten Dienste von dem Dritten direkt gegenüber dem Kunden erbracht. Es gelten die im Leistungsschein in Bezug genommenen Vertragsbedingungen des Dritten (z.B. das Microsoft Cloud Agreement nebst den Microsoft Bestimmungen für Onlinedienste (Online Service Terms), Service Level Agreement für Onlinedienste und Product Terms von Microsoft).

5.1.2. In Bezug auf die Vermittlung von Microsoft-Onlinediensten ist ACP auf der Basis des mit Microsoft bestehenden Microsoft Cloud Reseller Agreements („MCRA“) sowohl befugt als auch verpflichtet, Vertragsangebote an den Kunden über die von Microsoft zu erbringenden cloud-basierten Dienste im eigenen Namen zu erstellen und die dafür anfallenden Gebühren dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist bewusst und die Parteien sind sich darin einig, dass ungeachtet der Angebotserstellung und Rechnungsstellung gemäß vorstehendem Satz 1 ACP den Vertragsabschluss zwischen Microsoft und dem Kunden über die Erbringung der Microsoft-Onlinedienste lediglich vermittelt und diese Dienste direkt von Microsoft gegenüber dem Kunden erbracht werden.

5.1.3. Nachdem der Vertrag über die Bereitstellung von Microsoft-Onlinediensten direkt zwischen dem Kunden und Microsoft geschlossen wird und die Onlinedienste direkt von Microsoft gegenüber dem Kunden erbracht werden (vgl. vorstehende Ziff. 5.1.1), ist die ACP insoweit nicht

als Auftragsdatenverarbeiter des Kunden tätig und für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Microsoft-Online-dienste nicht verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch Microsoft nach Maßgabe des zwischen ihm und Microsoft abgeschlossenen Kundenvertrags in eigener Verantwortung sicherzustellen, z.B. durch Abschluss geeigneter Vereinbarungen mit Microsoft oder das Einholen ggf. notwendiger Einwilligungen. Nur soweit ACP als Reseller bei der Vermittlung und Administration der Microsoft Onlinedienste Zugriff auf die Daten des Kunden auf dem Online-Portal von Microsoft erhält oder ACP und der Kunde zusätzliche Service- und Supportleistungen der ACP in Bezug auf die Microsoft-Onlinedienste vereinbart haben (siehe nachstehende Ziff. 5.2.1) und die ACP dabei Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden erhält, ist die ACP als Auftragsdatenverarbeiter tätig (siehe nachstehende Ziff. 5.2.3).

5.2. **Erbringung von Service- und Supportleistungen in Bezug auf cloud-basierte Dienste Dritter**

5.2.1. Sofern zwischen den Vertragsparteien vereinbart, erbringt ACP die im Leistungsschein i.V.m. der jeweiligen Leistungsbeschreibung vereinbarten Service- und Supportleistungen in Bezug auf cloud-basierte Dienste, die dem Kunden durch einen Dritten bereitgestellt werden. Die ACP bietet z.B. den „Supporting Service Office 365“ an, der unter anderem eine Unterstützung bei der Administration, Verwaltung und Einrichtung der Office 365 Umgebung des Kunden beinhaltet.

5.2.2. Falls zur Leistungserbringung durch die ACP erforderlich (insbesondere im Falle der Erbringung von Leistungen in Bezug auf die Administration des Cloud-Accounts), gewährt der Kunde der ACP den Zugriff auf den bei dem Dritten bestehenden Cloud-Account des Kunden.

5.2.3. Sollte die ACP im Rahmen der Leistungserbringung auch Zugriff auf personenbezogene Daten (insbesondere im Rahmen der Administration des Cloud-Accounts des Kunden) erhalten, wird der Kunde mit der ACP eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO treffen.

5.3. **Aufträge über die Registrierung und Verwaltung von Domains**

Bei Aufträgen über die Registrierung und Verwaltung von Domains gelten ergänzend die „Besonderen Vertragsbedingungen der ACP für Domainaufträge“ (kurz: „AGB der ACP für Domainaufträge“) in der im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung. Daneben gelten die Domainbedingungen und -richtlinien der jeweiligen für die Registrierung der Top-Level Domain zuständigen Registrierungsstelle, die unter der in den AGB der ACP für Domainaufträge genannten URL bzw. auf dem Online-Portal der ACP über Verlinkung zur Webseite des Dritten abrufbar sind und dort ausgedruckt und/oder gespeichert werden können.

6. **Besondere Bestimmungen bei der Nutzung des Online-Portals der ACP**

Sofern zwischen den Vertragsparteien vereinbart, kann der Kunde das von ACP bereitgestellte Online-Portal nutzen, auf welchem der Kunde von der ACP vermittelte Dienste Dritter und Service- und Supportleistungen im Sinne vorstehender Ziffern 5.1 bis 5.3 bestellen und verwalten kann. Für die Nutzung dieses Online-Portals gelten die auf dem Portal abrufbaren Nutzungsbedingungen



in der im Zeitpunkt des Abschlusses der Nutzungsvereinbarung geltenden Fassung.

7. **Rechtseinräumung und Nutzungsbeschränkungen bei cloud-basierten Diensten**

- 7.1. Hinsichtlich der von ACP im Rahmen von cloud-basierten Diensten zur Nutzung durch den Kunden überlassenen Software Dritter erhält der Kunde auf die Laufzeit des Vertrags begrenzte, einfache (nicht ausschließliche) Nutzungsrechte **nach Maßgabe der Lizenzbedingungen der Dritten**. Der Kunde erkennt die entsprechenden **Lizenzbedingungen der Drittsoftwarehersteller** als rechtsverbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- 7.2. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Microsoft Nutzungs- und Lizenzbedingungen (Microsoft Service Provider User Rights (SPUR) und die End User License Terms) einzuhalten. Der Kunde darf auf einem bei ACP gemieteten „shared Server“ (gemeinsam genutzte Hosting Umgebung), dessen Lizenzierung auf Grundlage der Microsoft Service Provider License Agreement (SPLA) erfolgt, keine anderen Microsoft Lizenzen installieren oder einsetzen. Falls Microsoft Software entgegen dieser Bestimmungen vom Kunden auf den Servern von ACP betriebene oder nicht lizenzierte Software auf einer shared Hosting Umgebung von ACP installiert worden ist, muss die Software ab Installationsdatum korrekt über ACP, Microsoft oder einem autorisierten Microsoft Partner nachlizenzieren werden.
- 7.3. Dem Kunden werden die Nutzungs- und Lizenzbedingungen des Dritten auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Falls und soweit dem Kunden Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt.
- 7.4. Die Anwendungssoftware darf nur in der im Leistungsschein vereinbarten Nutzungsumfang (z.B. Lizenzierung nach Zahl von Nutzern/Arbeitsplätzen/Clients/Systemen) genutzt werden, für die der Kunde die vereinbarte Vergütung entrichtet hat.
- 7.5. Der Kunde darf die Software nur für eigene Zwecke, zur Abwicklung der internen Geschäftsprozesse seines Unternehmens nutzen. Sofern im Leistungsschein vereinbart, ist eine Nutzung der Software auch in den mit dem Kunden i.S. des § 15 AktG verbundenen Unternehmen gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software drahtlos oder drahtgebunden öffentlich wiederzugeben, zu vermieten, zu verleihen oder auf sonstige Weise Dritten vorübergehend zugänglich zu machen (insbes. im Rahmen eines Application Service Providing oder eines Rechenzentrumsbetriebs für Dritte), es sei denn, im Leistungsschein ist dies ausdrücklich vereinbart bzw. ACP hat hierzu vorher ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Keine Dritten sind die Mitarbeiter des Kunden, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Zugang zur Software benötigen.
- 7.6. Vervielfältigungen der Software sind nur für deren bestimmungsgemäße Benutzung zulässig. Sofern nicht vereinbart wurde, dass ACP die Durchführung der Datensicherung übernimmt, ist der Kunde zur Vervielfältigung der Software im Rahmen einer nach dem Stand der Technik

- 7.7. Zur Vornahme von Änderungen, Bearbeitungen, Umarbeitungen oder einer Dekompilierung der Software ist der Kunde nicht berechtigt, es sei denn, dies ist für eine Beseitigung eines Fehlers der Software notwendig ist und die ACP befindet sich mit der Fehlerbeseitigung in Verzug oder lehnt die Fehlerbeseitigung endgültig und ernsthaft ab. Vor Beseitigung von Fehlern durch den Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten hat der Kunde der ACP jedoch zunächst die Möglichkeit einer Fehlerbeseitigung einzuräumen. Beseitigt ACP die Fehler durch Ersatzlieferung eines Updates oder neuen Programmstands der Software, gelten für diese die Bestimmungen in dieser Ziffer 7. Im Falle einer Dekompilierung gem. S. 1 gilt nachstehende Ziff. 7.8 S. 2 entsprechend.
- 7.8. Eine Vervielfältigung oder Dekompilierung der Software zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen ist dem Kunden im Rahmen des § 69e UrhG unter den dort genannten Bedingungen gestattet, wenn zusätzlich die Voraussetzung erfüllt ist, dass die ACP ihm nach schriftlicher Anforderung die hierzu notwendigen Daten nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat. Der Kunde wird die durch die Dekompilierung erlangten bzw. von der ACP zur Verfügung gestellten Informationen gem. Ziff. 22 Abs. 1 und 2 vertraulich behandeln.
- 7.9. Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder Kennzeichen dürfen nicht von der Software entfernt oder geändert werden. Vom Kunden erstellte Kopien der Software oder der Benutzerdokumentationen sind als solche kenntlich zu machen und mit einem Urheberrechtsvermerk des Herstellers zu versehen.
- 7.10. Jede Nutzung der Software über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Software auf mehr als der im Leistungsschein genannten oder beschriebenen Anzahl von Arbeitsplätzen oder Systemen, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Übernutzung ACP unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.11. Für den Zeitraum der Übernutzung ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der jeweils im Zeitpunkt der Übernutzung geltenden aktuellen Preisliste der ACP zu bezahlen.
- 7.12. Teilt der Kunde eine von ihm zu vertretende Übernutzung nicht unverzüglich mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen Entschädigung gem. Ziffer 7.11 fällig.
- 7.13. Verstößt der Kunde gegen vorstehende Bedingungen, so kann er von ACP unbeschadet vorstehender Rechte für sämtliche der ACP entstandene Kosten, unmittelbare Schäden und Folgeschäden vollumfänglich haftbar gemacht werden. Der Kunde stellt ACP von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere solcher des Herstellers Microsoft frei, die aufgrund einer Verletzung der Rechte Dritter, insbesondere der Verletzung der Rechte des Herstellers Microsoft, geltend gemacht werden.
- 7.14. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die von der ACP während der Laufzeit des Vertrags überlassene neue Versionen, Updates oder Upgrades der Software.

8. Software-Lizenz-Audits

- 8.1. Der Kunde wird ACP oder deren Beauftragten – bei Drittsoftware den Hersteller (z.B. Microsoft) – auf Anforderung der ACP eine Überprüfung ermöglichen, ob der Kunde die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages in Bezug auf die zulässige Nutzung der Software, insbes. im Hinblick auf Lizenzbestimmungen Dritter sowie im Hinblick auf die vereinbarte maximale Anzahl an berechtigten Nutzern, einhält. Hierzu wird er der ACP Auskunft erteilen sowie Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einsicht in alle maßgeblichen Unterlagen und Dateien gewähren. Der Kunde kann verlangen, dass diese Überprüfung nur durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe oder einen zur Verschwiegenheit verpflichteten unabhängigen Sachverständigen erfolgt und dass dieser dem Kunden gegenüber vertraglich verpflichtet wird, im Rahmen der Überprüfung erlangte Informationen nur an ACP herauszugeben, wenn und soweit dies für die Durchsetzung von Ansprüchen wegen Lizenzverletzung notwendig ist.
- 8.2. ACP wird eine derartige Prüfung und deren Umfang mit angemessener Frist schriftlich ankündigen. Die Überprüfung wird während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden in dessen Geschäftsräumen durchgeführt, wobei soweit als möglich darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden nicht oder jedenfalls nur in zumutbarem Umfang gestört wird. Prüfungen werden grundsätzlich nicht häufiger als einmal jährlich durchgeführt.

9. Vergütung

- 9.1. Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen hat ACP Anspruch auf die im Leistungsschein vereinbarte monatliche Pauschalvergütung.
- 9.2. Für Leistungen, für die im Leistungsschein bzw. in der betreffenden Leistungsbeschreibung eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen ist, gelten die Preise gemäß der im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden aktuellen Preisliste von ACP, die dem Einzelvertrag beigefügt und zum Gegenstand dieses Vertrages gemacht wird. Für Leistungen, für die im Leistungsschein bzw. der betreffenden Leistungsbeschreibung eine Vergütung nach im betreffenden Leistungszeitraum abgerufenen bzw. tatsächlich in Anspruch genommenen Nutzungsumfang vorgesehen ist (Pay-Per-Use-Modelle), gelten die Preise gemäß Leistungsschein.
- 9.3. Die monatliche Pauschalvergütung gemäß Ziff. 9.1 ist ab Vertragsschluss monatlich im Voraus zu bezahlen, soweit die Vertragsparteien hierüber nichts anderes im Einzelvertrag vereinbaren, und ist spätestens zum fünften (5.) Werktag eines jeden Monats fällig und spätestens an diesem Tage an ACP zu entrichten.
- 9.4. Die aufwands und/oder nutzungsabhängige Vergütung gem. Ziff. 9.2 wird monatlich nachträglich abgerechnet und ist innerhalb von (7) Werktagen nach Zugang einer Rechnung ohne Abzug fällig.
- 9.5. Der Kunde erteilt ACP ein SEPA Basis Lastschriftmandat, das Bestandteil des Vertrages ist und für sämtliche in den Leistungsscheinen gewählten Leistungsbilder gilt.
- 9.6. Alle sonstigen Leistungen und Lieferungen werden von der ACP nach Aufwand (time & material) zu den jeweils

im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Listenpreisen der ACP abgerechnet. Die hierfür in Rechnung gestellte Vergütung wird innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

- 9.7. Alle Vergütungen sind Nettovergütungen und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

10. Änderungsverfahren (Change Management)

- 10.1. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und/oder Anpassungen der vertragsgegenständlichen Leistungen stellen eine Vertragsänderung dar, die einvernehmlich vereinbart werden kann.
- 10.2. Jede Vertragspartei kann zu jeder Zeit das Änderungsverfahren durch einen entsprechenden Änderungsantrag einleiten. Der Änderungsantrag muss in Textform erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der anderen Vertragspartei die Möglichkeit zu geben, den Änderungsantrag zu bewerten. Jeder Änderungsantrag sollte folgende Informationen enthalten:
- (i) Beschreibung der gewünschten Änderung;
 - (ii) Sinn und Zweck der gewünschten Änderung;
 - (iii) Spezielle Umstände und Hintergründe, die im Hinblick auf die gewünschte Änderung zu beachten sind;
 - (iv) Dringlichkeit der gewünschten Änderung.
- 10.3. Auf Wunsch des Kunden wird die ACP Änderungswünsche des Kunden gegen eine Vergütung nach Aufwand prüfen, den Kunden, sofern dieser das wünscht, bei der Definition der gewünschten Änderung unterstützen und gegebenenfalls ein Angebot zur Umsetzung der Änderungen erstellen. Eine Pflicht der ACP zur Angebotserstellung und Durchführung der Änderungen besteht nicht. Es steht im freien Ermessen der ACP, die gewünschten Änderungen gegen eine angemessene zusätzliche Vergütung umzusetzen.
- 10.4. Handelt es sich um eine Änderung oder Erweiterung einer bereits im Leistungsschein vereinbarten vertragsgegenständlichen Leistung, so wird die Änderung oder Erweiterung durch Übersendung eines angepassten Leistungsscheins in Textform dokumentiert. Im Fall einer zusätzlichen Leistung erfolgt die Vereinbarung in Form eines neuen Leistungsscheins in Textform.
- 10.5. Sofern die Vertragsparteien die Nutzung des Online-Portals gem. Ziff. 6 vereinbart haben, werden Leistungsänderungen in Bezug auf die über das Online-Portal bestellten bzw. verwalteten Leistungen gemäß den Besondere Bestimmungen bei der Nutzung des Online-Portals vereinbart und dokumentiert.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 11.1. Der Kunde ist zur kostenfreien Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Erbringung der von der ACP geschuldeten Leistungen erforderlich und zumutbar ist. Der Kunde wird insbesondere die gemäß Leistungsschein i.V.m. der betreffenden Leistungsbeschreibung genannten Mitwirkungsleistungen erbringen.
- 11.2. Soweit im Leistungsschein i.V.m. der betreffenden Leistungsbeschreibung nicht abweichend geregelt, wird der Kunde insbesondere die folgenden Mitwirkungsleistungen erbringen:

- 11.2.1. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten ordnungsgemäß und regelmäßig zu sichern. Dies gilt insbesondere, bevor mit der Erbringung solcher von der ACP geschuldeten Leistungen begonnen wird, die für den Datenbestand relevante Maßnahmen darstellen, wie etwa Migrationsleistungen; aber auch nach Beendigung der Durchführung solcher Leistungen ist der Kunde verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Datensicherungen durchzuführen. Dies gilt nicht, sofern die ACP sich im jeweiligen Leistungsschein verpflichtet hat, die Datensicherung für den Kunden durchzuführen.
- 11.2.2. Der Kunde wird bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und – ggf. unter Verwendung der von der ACP gestellten Formulare – der ACP einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und unter Übermittlung entsprechender Unterlagen melden.
- 11.2.3. Der Kunde wird die ACP im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter sowie seine externen Dienstleister zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der ACP oder den von der ACP eingeschalteten Subunternehmern anhalten.
- 11.2.4. Der Kunde wird den für die Durchführung der Leistungen von der ACP beauftragten Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu seiner Infrastruktur gewähren, soweit dies zur Erbringung der Leistungen durch die ACP erforderlich ist.
- 11.2.5. Der Kunde wird die passende Systemumgebung, insbesondere Hardware und Betriebssystemsoftware, bereitstellen, die erforderlich ist, um die vereinbarten Leistungen der ACP in Anspruch nehmen zu können.
- 11.2.6. Der Kunde wird Informationen über die eigene Organisation zur Verfügung stellen, soweit diese für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind.
- 11.2.7. Der Kunde wird das Know-how sowie die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte der ACP sowie ggf. von Drittsoftwareherstellern gegenüber Mitarbeitern des Kunden und Dritten durch geeignete Maßnahmen sichern und vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.
- 11.2.8. Der Kunde wird bei der Abwicklung von Versicherungsfällen Unterstützung leisten.
- 11.2.9. Der Kunde wird bei rechtswidrigen Angriffen Dritter Unterstützung leisten.
- 11.2.10. Der Kunde wird alle relevanten Genehmigungen und Erlaubnisse von Dritten oder von Behörden einholen.
- 11.2.11. Der Kunde wird die in den Benutzerdokumentationen bzw. Produktbeschreibung enthaltenen Hinweise für den Betrieb der Hardware und der Software beachten.
- 11.2.12. Dem Kunden obliegt die Pflicht zur Offenbarung aller Umstände, die für eine ordnungsgemäße Vertragsleistung relevant sein könnten. Hierzu gehören insbesondere Umstände, die thematisch in der Branche des Kunden angesiedelt sind und sich für ACP nicht sofort erschließen, weshalb auch diesbezügliche Nachfrage von ACP nicht erfolgen kann.
- 11.3. Weitere besondere Mitwirkungspflichten des Kunden werden gegebenenfalls im Einzelvertrag festgelegt.
- 11.4. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, so ist die ACP soweit und solange zur Leistungserbringung nicht verpflichtet, als die ACP durch die unterlassene Mitwirkung an der Leistungserbringung gehindert wird. Leistungsfristen verlängern sich angemessen. Die ACP behält sich das Recht vor, in diesem Fall Schadensersatz zu verlangen. Soweit der ACP hierdurch Wartezeiten entstehen, sind diese – soweit nicht abweichend vereinbart – gemäß der zu diesem Zeitpunkt aktuell geltenden Preisliste der ACP zu vergüten.
- 12. Ansprechpartner**
- 12.1. Die Vertragsparteien stellen für die Vertragslaufzeit die erforderliche Anzahl, wenn nichts anderes vereinbart ist, mindestens jedoch zwei (2) kompetente und entscheidungsbefugte Ansprechpartner bereit. Für die Leistungsdurchführung notwendige Entscheidungen trifft der Kunde unverzüglich nach Mitteilung des Entscheidungsbedarfs durch ACP.
- 12.2. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die von ihnen benannten Ansprechpartner oder die von diesen bevollmächtigten Personen autorisiert sind, für die Vertragsdurchführung erforderliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 12.3. Die Ansprechpartner werden im Einzelvertrag benannt.
- 13. Mietrechtliche Sachmängelhaftung**
- 13.1. Bei mietvertraglichen Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur mietrechtlichen Sachmängelhaftung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziffer sowie in Ziff. 18 („Haftungsbegrenzungen“) bzw. dem Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- 13.2. Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die Leistungen nicht die während der Laufzeit des Vertrages geschuldete Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufweisen. Der vertragsgemäße Gebrauch ergibt sich abschließend aus dem Leistungsschein i.V.m. der betreffenden Leistungsbeschreibung.
- 13.3. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach Entdeckung bei ACP gemäß den Vorgaben in dem Leistungsschein i.V.m. der Leistungsbeschreibung anzuzeigen. Dies gilt auch für etwaige Unterbrechungen der Verfügbarkeit oder der Betriebsbereitschaft. Eine Mängelmeldung soll nur von einer fachkundigen und autorisierten Person des Kunden erfolgen und muss so detailliert beschrieben sein, wie es für den Kunden möglich und zumutbar ist.
- 13.4. ACP behebt Mängel nach Erhalt einer nachvollziehbaren Fehlerbeschreibung gem. Ziff. 13.3 durch den Kunden innerhalb angemessener Frist.
- 13.5. Für den Zeitraum, in dem aufgrund eines Mangels die Tauglichkeit aufgehoben oder gemindert ist, kann der Kunde die Vergütung anteilig angemessen mindern. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- 13.6. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB besteht nur dann, wenn die Beseitigung des Mangels nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt oder als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- 13.7. Das Recht des Kunden, im Übrigen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in nachstehender Ziffer 18 bzw. im Rahmen der

- individuellen Haftungsbegrenzungsververeinbarung gemäß Einzelvertrag Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 13.8. Die gesetzlichen Regelungen zur Mängelanzeige durch den Kunden gem. § 536c BGB bleiben von den vorstehenden Bestimmungen in den Ziff. 13.5 bis 13.7 unberührt.
- 13.9. Stellt sich bei einer Nachforschung im Zusammenhang mit von dem Kunden gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Kunden der ACP gegenüber nicht bestehen, so ist die ACP berechtigt, die ihr im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwendungen, deren Anfall unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach objektiven Maßstäben billigerweise notwendig und angemessen war, dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt. Der dem Kunden gegebenenfalls zustehende Mitverschuldens- oder Mitverursachungseinwand bleibt unberührt.
- 14. Mietrechtliche Rechtsmängelhaftung**
- 14.1. Bei mietvertraglichen Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur mietrechtlichen Rechtsmängelhaftung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziffer sowie in Ziff. 18 („Haftungsbegrenzungen“) bzw. dem Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- 14.2. Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn dem Kunden der vertragsgemäße Gebrauch der Leistung durch das Recht eines Dritten ganz oder zum Teil entzogen wird. Der vertragsgemäße Gebrauch ergibt sich abschließend aus dem Leistungsschein i.V.m. der betreffenden Leistungsbeschreibung.
- 14.3. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten geltend, so wird der Kunde
- (i) ACP unverzüglich hiervon schriftlich benachrichtigen,
 - (ii) ACP ermächtigen, die rechtliche Auseinandersetzung sowie Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten auf eigene Kosten und soweit als möglich allein zu führen, und
 - (iii) Prozesshandlungen nur mit Zustimmung der ACP vornehmen sowie
 - (iv) ACP jegliche zumutbare Unterstützung gewähren und ACP mit den dem Kunden vorliegenden erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten.
- 14.4. Für den Fall, dass Rechte Dritter verletzt sein sollten, leistet ACP nach ihrer Wahl dadurch Nacherfüllung, dass ACP
- (i) die Leistung so verändert, dass sie nicht mehr rechtsverletzend ist, während der vertragsgemäße Funktionsumfang für den Kunden erhalten bleibt, oder
 - (ii) für den Kunden ein für die Zwecke des Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht zur Fortführung der Nutzung der Leistung erwirbt oder
 - (iii) die Leistung durch eine andere Leistung ersetzt, die für den Kunden im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit gleichwertig ist, eine entsprechende Leistung bringt und keine erheblichen Nachteile für den Kunden zur Folge hat.
- 14.5. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Sachmängeln in den Ziffern 13.4 bis 13.8 bei Vorliegen von Rechtsmängeln entsprechend.
- 15. Werkvertragsrechtliche Sachmängelhaftung**
- 15.1. Bei werkvertraglichen Leistungen, gelten die gesetzlichen Vorschriften zur werkvertragsrechtlichen Sachmängelhaftung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziffer sowie in Ziff. 18 („Haftungsbegrenzungen“) bzw. dem Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- 15.2. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die vereinbarte Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Leistungen ergibt sich abschließend aus der Leistungsbeschreibung i.V.m. dem betreffenden Leistungsschein.
- 15.3. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach Entdeckung bei ACP gemäß den Vorgaben in dem Leistungsschein i.V.m. der Leistungsbeschreibung anzuzeigen. Eine Mängelmeldung soll nur von einer fachkundigen und autorisierten Person des Kunden erfolgen und muss so detailliert beschrieben sein, wie es für den Kunden möglich und zumutbar ist.
- 15.4. Bei auftretenden Mängeln leistet die ACP auf Verlangen des Kunden Nacherfüllung nach Wahl der ACP durch Beseitigung des Mangels oder durch Herstellung eines neuen Werks. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine andere als die von der ACP gewählte Art der Nacherfüllung verlangen, wenn ihm die von der ACP gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Rechte der ACP nach den §§ 635 Abs. 3, 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.
- 15.5. Der Kunde wird die ihm im Rahmen der Nacherfüllung durch die ACP telefonisch, schriftlich oder elektronisch erteilten Handlungsanweisungen beachten.
- 15.6. Setzt der Kunde der ACP eine angemessene Frist zur Nacherfüllung und schlägt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist fehl, stehen dem Kunden bei Vorliegen der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen die weitergehenden Rechte auf Minderung der Vergütung oder nach seiner Wahl auf außerordentliche Kündigung des Vertrags (vgl. zur Kündigung nachstehenden Satz 5 in dieser Ziff.) sowie daneben, sofern die ACP den Mangel zu vertreten hat, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen i.S.d. § 284 BGB nach Maßgabe der individuell vereinbarten Haftungsbeschränkungen bzw. – bei Fehlen einer individuellen Vereinbarung – nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in Ziffer 18 zu. Zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags und zur Geltendmachung des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung ist der Kunde jedoch nur bei erheblichen Mängeln berechtigt. Die Nachfristsetzung, die Erklärung der außerordentlichen Kündigung sowie die Geltendmachung des Schadensersatzes statt der Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Fristsetzung durch den Kunden ist in den gesetzlich bestimmten Fällen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 636 BGB entbehrlich. Die außerordentliche Kündigung tritt in Bezug auf den Einzelvertrag an die Stelle des ansonsten im gesetzlichen Mängelhaftungsrecht geltenden Rücktrittsrechts; der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

- 15.7. Nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist gemäß vorstehender Ziff. 15.6 hat der Kunde innerhalb angemessener Frist gegenüber der ACP schriftlich zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er die in Ziff. 15.6 Satz 1 genannten weitergehenden Rechte geltend macht. Verlangt der Kunde weiterhin Nacherfüllung und kündigt die ACP diese daraufhin unverzüglich an, so hat der Kunde der ACP hierfür eine weitere angemessene Frist zu gewähren, innerhalb derer der Kunde nicht berechtigt ist, die in Ziff. 15.6 Satz 1 genannten Rechte geltend zu machen. Ziff. 15.6 Satz 4 bleibt unberührt.
- 15.8. Stellt sich bei einer Nachforschung im Zusammenhang mit von dem Kunden gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Kunden der ACP gegenüber nicht bestehen, so gilt die Bestimmung in vorstehender Ziff. 13.9 entsprechend.
- 16. Werkvertragsrechtliche Rechtsmängelhaftung**
- 16.1. Bei werkvertraglichen Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur werkvertragsrechtlichen Rechtsmängelhaftung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziffer sowie in Ziff. 18 („Haftungsbegrenzungen“) bzw. im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- 16.2. Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn dem Kunden die erforderlichen Rechte für die vertraglich vereinbarte Verwendung der Leistungen nicht wirksam eingeräumt werden.
- 16.3. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten geltend, so gelten die Bestimmungen in Ziff. 14.3 für das Verfahren bei Rechtsmängeln entsprechend.
- 16.4. Für den Fall, dass Rechte Dritter verletzt sein sollten, gelten die Bestimmungen in Ziff. 14.4 zur Nacherfüllung entsprechend.
- 16.5. Im Übrigen gelten die Regelungen zu Sachmängeln in den Ziffern 15.4 bis 15.7 bei Vorliegen von Rechtsmängeln entsprechend.
- 17. Vertragslaufzeit, Verlängerung und Kündigung; Unterstützungsleistungen bei Vertragsbeendigung**
- 17.1. Die Laufzeit eines Leistungsscheins ist im jeweiligen Leistungsschein geregelt und beginnt, sofern im Leistungsschein nicht anderweitig vereinbart, mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Sie verlängert sich, sofern im Leistungsschein nicht anderweitig vereinbart, automatisch um zwölf (12) Monate, sofern eine Vertragspartei den Leistungsschein nicht drei (3) Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit schriftlich kündigt.
- 17.2. Das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag wegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zuzumuten ist, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Erklärung einer außerordentlichen Kündigung durch die ACP liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- 17.2.1. Der Kunde ist für 2 aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der gemäß Ziffer 9.1 zu entrichtenden monatlichen Pauschalvergütung in Verzug.
- 17.2.2. Der Kunde ist in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt, mit der Zahlung der gemäß Ziff. 9.1 zu entrichtenden monatlichen Pauschalvergütung in Höhe eines Betrages in Verzug, der die für 2 Monate anfallende Pauschalvergütung gemäß Ziff. 9.1 erreicht.
- 17.2.3. Der Kunde gerät in Vermögensverfall oder sonstige Umstände lassen bei vernünftiger Wertung die Zahlungsunfähigkeit befürchten. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn für den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder eine Löschung oder Liquidation im Handelsregister beantragt oder eingetragen worden ist.
- 17.2.4. Der Kunde verstößt auch nach schriftlicher Abmahnung gegen elementare Pflichten des Vertrages.
- 17.3. In den Fällen der Ziffern 17.2.1 und 17.2.2 ist die außerordentliche Kündigung ausgeschlossen, wenn ACP vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird in diesen Fällen unwirksam, wenn der Kunde sich von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.
- 17.4. Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
- 17.5. Auf Wunsch des Kunden wird ACP nach rechtlicher Beendigung des Einzelvertrags zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses Unterstützungsleistungen gegenüber dem Kunden erbringen. Auf Wunsch des Kunden wird die ACP auch mit einem vom Kunden benannten Dritten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses kooperieren. Inhalt und Umfang der Unterstützungsleistungen sind zwischen den Parteien einvernehmlich zu vereinbaren. Die Unterstützungsleistungen sind zu den im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung geltenden allgemeinen Listenpreisen der ACP zu vergüten.
- 18. Haftungsbeschränkungen**
- 18.1. Sofern im Einzelvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, haftet ACP – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen i.S. des § 284 BGB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 18.2. ACP haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von ACP gegebenen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder zugesicherten Eigenschaft fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung oder Zusage nicht etwas anderes ergibt.
- 18.3. Für andere als die in Ziff. 18.2 genannten Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, haftet ACP unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten i.S. von Satz 1 sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- 18.4. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung für andere als in Ziff. 18.2 genannte Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung anderer als der in Ziff. 18.3 genannten Pflichten beruhen, ausgeschlossen.
- 18.5. Abweichend von § 536 a Abs. 1 Halbs. 1 BGB haftet ACP für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nur, wenn ACP diese zu vertreten hat.

- 18.6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 18.7. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten in gleichem Maße auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter und Organe der ACP.
- 18.8. Verletzt der Kunde die ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung, so haftet ACP im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlusten der Höhe nach begrenzt auf solche Schäden, die auch bei einer ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung durch den Kunden aufgetreten wären. Dies gilt nicht, soweit gemäß Leistungsschein vereinbart wurde, dass ACP die Datensicherung für den Kunden durchführt.
- 19. Keine Übernahme von Garantien oder Zusicherungen**
- 19.1. Die technischen Daten, Spezifikationen, Erläuterungen der Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten sowie sonstige Angaben in den Produktbeschreibungen, Leistungsbeschreibungen und Benutzerdokumentationen verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit und nicht als Übernahme einer selbstständigen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder Zusicherung bestimmter Eigenschaften durch die ACP.
- 19.2. Aussagen der ACP zum Leistungsgegenstand sind nur dann selbstständige Garantieversprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien oder Zusicherungen bestimmter Eigenschaften im Rechtssinne, wenn diese schriftlich durch die Geschäftsleitung der ACP erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als „selbstständige Garantie“, „Beschaffenheitsgarantie“ oder „Haltbarkeitsgarantie“ oder „Zusicherung“ bestimmter Eigenschaften gekennzeichnet sind.
- 20. Höhere Gewalt**
- 20.1. Keine der Vertragsparteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere Liefer-, Leistungs- und Annahmepflichten) im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Als höhere Gewalt gilt ein unvorhersehbares, außergewöhnliches Ereignis, das eine Vertragspartei auch bei Beachtung der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, insbesondere fallen hierunter folgende Umstände:
- (i) Von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung, behördliches Eingreifen, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen;
 - (ii) Naturkatastrophen, Krieg, Blockade, Embargo;
 - (iii) von der Vertragspartei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf;
 - (iv) unerwartet auftretende Pandemien oder Epidemien;
 - (v) von der Vertragspartei nicht zu vertretende Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen oder technische Probleme im Bereich des Leistungsnetzes.
- 20.2. Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 21. Datenschutz**
- 21.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls auf die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes zu verpflichten, soweit diese nicht bereits entsprechend vertraglich verpflichtet wurden.
- 21.2. Personenbezogene Daten werden von der ACP im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt. Der Kunde ist gesetzlich als „Herr der Daten“ für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich, insbesondere in Bezug auf die Daten seiner Mitarbeiter und seiner Kunden. Sollte ein Zugriff der ACP auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden können, wird der Kunde mit der ACP eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO treffen, oder wird er sicherstellen, dass insofern stets alle entsprechenden datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorliegen, die erforderlich sind, damit die ACP ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen kann, ohne dabei datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verletzen.
- 22. Geheimhaltung**
- 22.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelte oder zur Kenntnis gebrachten Informationen oder Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden („vertrauliche Informationen“), zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Unerheblich ist, ob die vertraulichen Informationen iS von Satz 1 zusätzlich als Geschäftsgeheimnisse iS des GeschGehG geschützt werden; der Geheimhaltungsschutz besteht unabhängig davon, ob angemessene Schutzmaßnahmen gemäß dem GeschGehG ergriffen wurden. Die Vertragsparteien werden diese vertraulichen Informationen so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist.
- 22.2. Der Kunde wird vertrauliche Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur Ausübung der ihnen gegenüber dem Kunden obliegenden Diensttätigkeiten benötigen, und nur im Rahmen der dem Kunden aufgrund dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsbefugnisse. Der Kunde belehrt Mitarbeiter und Dritte, die berechtigterweise Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, über ihre Geheimhaltungspflicht und verpflichtet diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung nur in dem vorgenannten Umfang, sofern die jeweiligen Personen nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde zur Geheimhaltung in dem vorgenannten Umfang verpflichtet sind.
- 22.3. Die Verpflichtungen nach Ziff. 22.1 und 22.2 gelten nicht für solche Informationen, für die die empfangende Vertragspartei nachweist, dass sie
- (i) im Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits öffentlich bekannt sind oder
 - (ii) nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt werden oder

(iii) bereits im Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Vertragspartei waren oder
 (iv) ihr nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei in rechtmäßiger Weise von einem Dritten ohne Einschränkung im Hinblick auf Geheimhaltung oder Verwendung übermittelt wurden oder
 (v) ohne Nutzung der vertraulichen Informationen von der empfangenden Vertragspartei entwickelt wurden oder
 (vi) von der empfangenden Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen, unter der Voraussetzung, dass die empfangende Vertragspartei die offenlegende Vertragspartei – soweit möglich und rechtlich zulässig – vor einer Offenlegung hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet und die offenlegende Vertragspartei dabei unterstützt, eine Offenlegung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern.

§§ 3 und 5 GeschGehG bleiben unberührt.

22.4. Öffentliche Erklärungen der Vertragsparteien über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigem Einvernehmen abgegeben.

23. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

23.1. Gegen Forderungen der ACP kann der Kunde nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

23.2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

24. Sonstige Bestimmungen

24.1. Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien sind in den Einzelvertragsdokumenten sowie diesen AGB enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht.

24.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Aufhebung des Textformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Textform.

24.3. Der Kunde kann Forderungen aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ACP abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

24.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

24.5. Vertragssprache ist Deutsch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Benutzerdokumentationen auch in englischer Sprache abgefasst sein können.

24.6. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Geschäftssitz der Geschäftssitz der vertragsschließenden Gesellschaft der ACP-Unternehmensgruppe (ACP). ACP ist jedoch auch berechtigt, nach ihrer

Wahl den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

24.7. Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragsparteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Sollten die Vertragsparteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag hätten.